

**RICHTLINIEN
für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen
für Reisen in die Partnerstädte und befreundete Städte**

RICHTLINIEN

**für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Reisen in die Partnerstädte
Château-Thierry, Finike, Lymington, Budapest II., Rosolina
und befreundete Städte Pößneck sowie Katsrin
vom 23.01.2019**

Die Große Kreisstadt Mosbach fördert Begegnungen von Vereinen, Vereinigungen, Gruppen und Schulklassen aus Mosbach mit solchen aus den Partnerstädten und befreundete Städten durch die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für Reisen nach:
Château-Thierry, Finike, Lymington, Budapest II., Pößneck, Rosolina und Katsrin.

Zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen und des gegenseitigen Verständnisses sowie zur Förderung des lebendigen Gefühls der menschlichen und internationalen Brüderlichkeit kommt diesen Begegnungen besondere Bedeutung zu.

Die Stadt Mosbach erfüllt damit die mit Unterzeichnung der Partnerschaftsurkunden bzw. Freundschaftsverträge und Freundschaft eingegangene feierliche Verpflichtung, die Austauschmöglichkeiten unter den Einwohnern der Städte zu fördern.

1. Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt für Fahrten nach Château-Thierry, Finike, Lymington, Budapest II., Pößneck, Rosolina und Katsrin, deren Programm Gewähr dafür bietet, dass die Fahrt zu einer echten Begegnung mit Vereinen, Vereinigungen und Gruppen in den besuchten Städten führt. Dabei ist ein Mindestaufenthalt von zwei Tagen in der Partnerstadt Voraussetzung. Reine Besuchsreisen und Vergnügungsreisen werden nicht bezuschusst.
2. Der Zuschuss beträgt bei Reisen nach Château-Thierry, Finike, Lymington, Pesthidegkut, Rosolina sowie Pößneck und Katsrin
 - a) für Erwachsene
20,- EUR bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Flugzeuge,
10,- EUR bei Benutzung eines Busses oder eines PKW's
 - b) für Jugendliche bis 18 Jahre bzw. Personen über 18 Jahre auf Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises
 - Bei Reisen nach Finike, Lymington und Katsrin:
50,- EUR bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Flugzeuge
 - Bei Reisen nach Château-Thierry, Pesthidegkut, Rosolina und Pößneck
30,- EUR bei einer Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und bei Benutzung eines Busses, wenn Instrumente einer ganzen Band oder Kulissen und Kostüme für Theateraufführungen transportiert werden müssen,
20,- EUR bei Benutzung eines Busses,
15,- EUR bei einer Fahrt mit dem PKW.

Bei der Fahrt einer Schulklasse erhalten die Begleitpersonen denselben Zuschuss wie Jugendliche.

**RICHTLINIEN
für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen
für Reisen in die Partnerstädte und befreundete Städte**

3. Einen Zuschuss erhalten nur Personen, die in Mosbach wohnhaft sind, oder nachweislich einem Verein bzw. einer Vereinigung mit Sitz in Mosbach angehören oder eine Mosbacher Schule besuchen. Jede/r Teilnehmer/in kann einen Zuschuss nur einmal im Kalenderjahr erhalten.
Die Zuschüsse werden gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ein Rechtsanspruch besteht nicht. Insofern kann der Gemeinderat jeweils bei den Haushaltsberatungen entscheiden, wie viele Mittel er für diesen Zweck einsetzen möchte.
4. Die geplanten Besuche in Château-Thierry, Finike, Lymington, Budapest II., Pößneck, Rosolina und Katsrin sollten bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr, spätestens jedoch 12 Wochen vor Reiseantritt unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl angemeldet werden. Später angemeldete Fahrten können nicht berücksichtigt werden. Spätestens 3 Wochen vor der Fahrt sind die Kostenvoranschläge nach Ziff. 2 sowie das geplante Besuchsprogramm und die Teilnehmerzahl mitzuteilen.
5. Die Zahlung erfolgt nach Beendigung der Partnerschaftsreise (bisherige Regelung: als Zuschuss auf ein zu benennendes Bankkonto). Nach Fahrtabschluss sind ein schriftlicher Reisebericht, Besuchsprogramm und Belege über die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten und eine Teilnehmerliste vorzulegen. Die Rückzahlung des gesamten Zuschusses bleibt bis zur endgültigen Abschlussprüfung anhand der vorgelegten Belege vorbehalten und kann zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllt werden.
6. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

RICHTLINIEN
für die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen
für Reisen in die Partnerstädte und befreundete Städte



Änderungen:

23.01.2019: Neufassung
Inkraftgetreten: 01.01.2019

24.10.2001: Nr. 2.1 a und b
Inkraftgetreten am 01.01.2002

22.01.1997: Nr. 1
Nr. 2.1 a, und b
Nr. 2.2
Inkraftgetreten am 01.02.1997

05.04.1995: Nr. 1
Nr. 2.1 b
Nr. 4
Inkraftgetreten am 06.04.1995

29.06.1994: Städtepartnerschaft mit Finike / Türkei

05.05.1993: Neufassung
Inkraftgetreten am 01.06.1993